

Gegenüberstellung der Ausbildungen

Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (AGS) und Pflegeassistent/in SRK (PA)

15.04.2011

Die folgende Gegenüberstellung listet die wichtigsten Struktur- und Inhaltsmerkmale der neuen Ausbildung zur Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (AGS) im Vergleich zur altrechtlichen Ausbildung zur Pflegeassistent/in SRK (PA) auf. Sie fasst auch den formalen Rahmen kurz zusammen. Die Gegenüberstellung stützt sich auf einen Vergleich der Bildungsgrundlagen und auf Praxisberichte über die konkreten Einsatzfelder der PA.

Die Synopse klärt die Positionierung der beiden Ausbildungen und soll die Betriebe des Gesundheits- und Sozialwesens unterstützen, Einsatzfelder und Entlohnung der beiden Berufsgruppen aufeinander abzustimmen sowie die Personalentwicklung von Mitarbeitenden mit einem SRK-Ausweis PA kompetenzgerecht auszurichten.

Formaler Rahmen

Assistent/in Gesundheit und Soziales	Pflegeassistent/in SRK
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Regelung in Bildungsplan und Bildungsverordnung Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (Erlassdatum noch offen). • Die AGS ist ein Beruf auf Sekundarstufe II, er ist kompatibel zur Bildungssystematik des Bundes. • Die AGS ist ein Gesundheits- und Sozialberuf und auf den Einsatz in den Branchen Gesundheit und Soziales (ohne familienexterne Kinderbetreuung) ausgerichtet. • Berufsentwicklung und Qualitätssicherung werden durch die nationalen Dach-OdA OdASanté und SAVOIRSOCIAL wahrgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Regelung in den Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistent/in an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen vom 1.7.1993. • Der Beruf ist ausserhalb der Bildungssystematik des Bundes angesiedelt. • Die PA ist ein Gesundheitsberuf und auf den Einsatz in Gesundheitsinstitutionen ausgerichtet. • Die Ausbildung lag in der Verantwortung des SRK. Die Ausbildung wird nicht mehr angeboten.

Eckwerte zur Struktur der Ausbildung

Assistent/in Gesundheit und Soziales	Pflegeassistent/in SRK
<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Ausbildung 2 Jahre. Die Bildung in der Praxis umfasst im Durchschnitt 4 Tage, der schulische Unterricht 1 Tag pro Woche. • Die Ausbildung umfasst 720 Lektionen Unterricht und 24 Tage überbetriebliche Kurse. • Der schulische Unterricht ist gegliedert nach 400 Lektionen Berufskunde, 240 Lektionen allgemein bildender Unterricht ABU und 80 Lektionen Sport. Der ABU wird mit der Berufskunde vernetzt. • Eintritt nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglich, es gibt keine weiteren Eintrittsvoraussetzungen. • Voraussetzung für die Ausbildung ist ein abgeschlossener Lehrvertrag. • Anforderungsniveau Sozialkompetenz, Praktische Begabung, Abschluss der Sekundarstufe I, Schulstufe mit Grundanforderungen. • Organisation nach dem Lehrorts- und nach dem Schulortsprinzip möglich • Als Abschlussdokument wird ein eidgenössisches Berufsattest Assistent/in Gesundheit und Soziales erteilt • Die übrigen strukturellen Merkmale sind durch Bildungsplan und Bildungsverordnung gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Ausbildung 1 Jahr. Die Bildung in der Praxis umfasst in der Regel 3 Tage, der Unterricht in der Regel 2 Tage pro Woche. • Die Unterrichtsstunden variieren zwischen den einzelnen Curricula, die Ausbildung umfasst im Mittel rund 520 Lektionen Unterricht. • Die Ausbildungsbestimmungen des SRK lassen die Gliederung des Unterrichts offen, allgemein bildender Unterricht wird integriert angeboten, der Einbezug des dritten Lernortes als Ausbildungsform variiert zwischen den einzelnen Curricula. • Mindesteintrittsalter 17 Jahre. Der Besuch von Vorpraktika und/oder schulischen Vorbereitungslehrgängen ist empfohlen. • Voraussetzung für die Ausbildung ist ein bestandenes Aufnahmeverfahren. • Anforderungsniveau Sozialkompetenz, Praktische Begabung, Abschluss der Sekundarstufe I, Schulstufe mit Grundanforderungen. • Organisation nach dem Schulorts- und nach dem Lehrortsprinzip möglich • Als Abschlussdokument wird ein eidgenössisch anerkannter SRK-Ausweis Pflegeassistent/in erteilt • Die übrigen strukturellen Merkmale sind in den Ausbildungsbestimmungen SRK nur durch Rahmenvorgaben geregelt, konkrete Ausgestaltung nach kantonaler Regelung bzw. nach Regelung der Schule

Kompetenzenprofil

(Handlungskompetenzbereiche der Assistent/in Gesundheit und Soziales bzw. Beitrag der Pflegeassistentin zum Gesamtangebot der Pflege)

Assistent/in Gesundheit und Soziales	Pflegeassistent/in SRK
<ol style="list-style-type: none">1. Mitwirken und Unterstützen bei Gesundheits- und Körperpflege2. Begleiten und Unterstützen von Klientinnen und Klienten im Alltag3. Unterstützen im Haushalt4. Einhalten und Umsetzen von Hygiene und Sicherheit5. Mitwirken bei Administration, Logistik, Arbeitsorganisation6. Entwickeln und Beachten der Berufsrolle und der Zusammenarbeit	<ol style="list-style-type: none">1. Mithilfe bei der Unterstützung in und stellvertretende Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens2. Mithilfe bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens3. Einbezug bei pflegerischen Massnahmen und Weiterleitung von Beobachtungen4. Mitwirkung bei Erhaltung von Gesundheit und Verhütung von Krankheiten und Unfällen5. Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Pflege

Handlungskompetenzen

Assistent/in Gesundheit und Soziales	Pflegeassistent/in SRK
Die Handlungskompetenzen der Assistent/in Gesundheit und Soziales sind im Qualifikationsprofil beschrieben. Dieses umfasst insgesamt 29 Handlungskompetenzen. Der Bildungsplan definiert die für die Bewältigung der Handlungskompetenzen erforderlichen Normen und Regeln, externen Ressourcen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen detailliert.	Die Ausbildungsbestimmungen des SRK für die Pflegeassistent/in bezeichnen 9 Schlüsselqualifikationen. Innerhalb dieser Schlüsselqualifikationen regeln sie die Ausbildung durch insgesamt 13 offen formulierte Ausbildungsziele, welche wiederum durch 31 generell formulierte geforderte Fähigkeiten und die für deren Bewältigung erforderlichen Kenntnisse präzisiert werden.

Die Umschreibung der Handlungskompetenzen der Assistent/in Gesundheit und Soziales und der Ausbildungsziele und der damit verbundenen geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse der Pflegeassistent/in SRK

- folgen einer jeweils eigenen Systematik,
- haben einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad und
- haben eine unterschiedliche Verbindlichkeit: Konkrete Vorgaben für die Assistent/in Gesundheit und Soziales, Rahmenvorgaben für die Pflegeassistent/in SRK, die in den Lehrgängen der Schulen präzisiert werden, wobei ausdrücklich regionale und kantonale gesundheits- und ausbildungspolitische Ziele berücksichtigt werden sollen.

Fazit

Die Gegenüberstellung der Handlungskompetenzen der Assistent/in Gesundheit und Soziales und der Fähigkeiten und Kenntnisse der Pflegeassistent/in SRK gemäss Ausbildungsbestimmungen führt zur Einschätzung, dass Assistent/innen Gesundheit und Soziales erweiterte Kompetenzen im Begleiten und Unterstützen von Klientinnen und Klienten im Alltag haben. In den weiteren Handlungskompetenzbereichen sind die Kompetenzen der beiden Berufsgruppen weitgehend vergleichbar.

Aus diesem Fazit wird die Empfehlung abgeleitet, auf Nachqualifikationen von Pflegeassistent/innen zu Assistent/innen Gesundheit und Soziales zu verzichten. Personen, die diese Nachqualifikation wünschen, steht der Weg über die Validierung von Bildungsleistungen offen.

Als Königsweg für die berufliche Weiterqualifikation von Pflegeassistent/innen werden die Ausbildungen zur Fachfrau/mann Gesundheit bzw. zur Fachfrau/Mann Betreuung empfohlen. Mit der Möglichkeit einer verkürzten Lehre stellen beide Ausbildungen eine optimale Anschlussmöglichkeit zur Verfügung.